

PRESSEMITTEILUNG

Pflegereform 2023: Schlechte Aussichten für Eltern behinderter Kinder!

bvkm empört über Streichung des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Düsseldorf, 27. April 2023. Anlässlich der heutigen ersten Beratung im Deutschen Bundestag über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), macht der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) auf eine massive Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf vom 24. Februar dieses Jahres aufmerksam. Der dort noch ab 2024 vorgesehene Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.386 Euro wurde im Gesetzentwurf kurzerhand wieder gestrichen.

Pressekontakt:

Zur freien Auswertung durch die Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen

Belegexemplar erbeten

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Susanne Ellert
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-21
presse@bvkm.de
www.bvkm.de

facebook.com/bvkm.de
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund

„Das sind schlechte Aussichten für Eltern behinderter Kinder“, empört sich Beate Bettenhausen, Vorsitzende des bvkm. „Wir hatten uns zu Jahresbeginn sehr über die geplante neue flexible Entlastungsmöglichkeit für pflegende Eltern gefreut und sind deshalb nun von der Bundesregierung maßlos enttäuscht.“

Von einem Pflegegesetz, das seinem Namen nach „Unterstützung und Entlastung“ verspricht, hatte der bvkm, der bundesweit 28.000 Familien mit behinderten Kindern vertritt, mehr erwartet. „Pflegende Eltern sind oft am Limit. Sie brauchen Auszeiten und Erholung von der Pflege, um gut für sich und ihre Kinder sorgen zu können. Der geplante Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege hätte den Eltern deutlich bessere Entlastungsmöglichkeiten verschaffen können, als das bislang der Fall ist“, macht Beate Bettenhausen deutlich.

Die Vorsitzende des bvkm fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages deshalb kurz und bündig auf: „Der Gemeinsame Jahresbetrag muss zurück ins PUEG. Das ist der Gesetzgeber pflegenden Eltern schuldig.“

Zum Hintergrund:

Gemeinsamer Jahresbetrag: Der Referentenentwurf zum PUEG vom 24. Februar 2023 sah ab 2024 in einem neu einzuführenden § 42a SGB XI einen Gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.386 Euro vor, der flexibel für Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege einsetzbar sein sollte. Damit hätten für die Verhinderungspflege, die die wichtigste Entlastungsmöglichkeit der Pflegekassen für Eltern behinderter Kinder

darstellt, künftig 968 Euro mehr im Jahr zur Verfügung gestanden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, über den heute in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wird, wurde der Gemeinsame Jahresbetrag wieder gestrichen.

Stellungnahme des bvkm: In seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf des PUEG](#) vom 6. März 2023 hatte der bvkm die Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege, die einer langjährigen Forderung des bvkm entspricht, nachdrücklich begrüßt.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert. www.bvkm.de